

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 3 (1870)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Dritter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 18. Juni.

1870.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Die Volksabstimmung über das Schulgesetz vom ersten Mai.

IV.

Oberaargau. Dieser Landestheil hat mit 4800 Stimmen gegen 3000 angenommen (cirka $\frac{3}{5}$ gegen $\frac{2}{5}$). Von 33 Gemeinden haben 24 angenommen, 9 verworfen (Niederbipp, Wynau, Madiswyl, Rohrbach, Wynigen, Hasle, Krauchthal, Grafenried und Münchbuchsee.)

Wenn irgendwo die Erwartungen auf die Volksabstimmung vom 1. Mai hin getäuscht wurden, so geschah's beim Jura und Oberaargau, jedoch in entgegengesetzter Richtung. Der erstere votierte weiters günstiger, der letztere dagegen bedeutend ungünstiger als man erwartete. Von dem reichen schulfreundlichen Oberaargau hoffte man, wenn nicht nahezu einstimmige Annahme, so doch eine weit überwiegende Mehrheit für das Gesetz. Statt dessen haben nahezu $\frac{2}{5}$ der Stimmen den dasselbe verworfen! Es war eine höchst unangenehme Überraschung für gar Viele.

Diese Enttäuschung war die Folge allzugünstiger Voraußsagungen. Es gibt eben im Oberaargau, wie anderwärts auch, nicht lauter reiche oder wohlhabende Gemeinden und lauter Schulfreunde, sondern auch ärmere Gemeinden, sogar „Berggemeinden“, deren Lehrerbesoldungen noch bedeutend unter dem neuen Minimum stehen; es gibt auch Leute, welche der Schule wenig nachfragen, oder solche, welche allen Ernstes befürchten, man werde keine Knechte und Mägde mehr bekommen, es werde Alles „oben hinaus“ und studiren wollen, wenn's mit den Schulen immer vorwärts gehe; endlich gibt es auch, präzis wie anderwärts „häßige“ Leute, die jeden Buben, den sie für öffentliche Zwecke ausgeben sollen, dreimal umwenden und denselben, wenn möglich wieder in den Sack stecken. Alle diese Elemente zusammen müßten auch im Oberaargau eine ganz ansehnliche Minderheit bilden. Daher die 3000 verworfenen Nein. Da, wo man nach billiger Beurtheilung der Verhältnisse auf weit überwiegende Mehrheiten für Annahme des Gesetzes rechnen durfte, in den Centren der Intelligenz, Bildung und Betriebsamkeit: Herzogenbuchsee, Langenthal, Burgdorf, Kirchberg &c. ist auch keine Mißrechnung erfolgt. Das stärkste Kontingent für Annahme stellte Seeburg mit 90 %; dann folgen die Gemeinden Koppigen, Uzenstorf, Bätterkinden, Warwangen, Roggwyl und Zegenstorf ebenfalls mit großen Mehrheiten. Hindelbank hat wie Bargen im Seeland gerade mit einer Stimme Mehrheit angenommen — für die wohlhabende Gemeinde in der That kein glänzendes Ergebniß.

Mit großer Mehrheit haben verworfen Niederbipp, Rohrbach und Hasle. Die Verumständungen, welche dieses beklagenswerthe Ergebniß herbeigeführt, kennen wir nicht näher,

halten daher auch mit unserm Urtheil zurück. Am meisten hat wohl in der Ferne das verwerfende Botum von Münchbuchsee überrascht und in weitern Kreisen einen peinlichen Eindruck hervorgebracht. Münchenbuchsee, der Sitz des bernischen Lehrerseminars, die reiche Bauerngemeinde, die mit ihren Lehrerbesoldungen — von denen überdies eine durch den Staat bezahlt wird als Entschädigung für die Benutzung als Übungsschule des Seminars — längst das neue Minimum überschritten und somit durch das Gesetz zu keinen erhöhten Opfern angehalten wird, wenn es dieselben nicht freiwillig bringen will — dieses Münchenbuchsee hat verworfen! Der „Berner Bote“ suchte in einer „Correspondenz von Münchenbuchsee“ (Hofwyl?) dieses Phänomen in seiner Weise so zu erklären: „Dies ist nicht sowohl eine Verkennung der mancherlei Verbesserungen des neuen Gesetzes, als vielmehr der tiefen Abneigung zuzuschreiben, welche gegen die Schulmeisterei im Allgemeinen und die Schulinspektoren im Besonderen besteht.“ Diese Erklärung ist durchaus unrichtig und nichts anderes als ein mißglückter Versuch, jenes bemühende und für die Gemeinde M. wenig ehrenvolle Resultat der Abstimmung nach Außen zu rechtfertigen. So viel wir wissen hat die Gemeinde in keiner Weise Ursache, sich über ihre Lehrer, resp. über Schulmeisterei, zu beklagen. Eingezogen, anspruchlos und pflichttreu leben dieselben ganz ihrem Berufe, haben dagegen allerdings die „Prätenzion“, in kirchlichen, politischen und andern Fragen eine selbstständige Meinung zu besitzen. Mit dem Schulinspktor des Kreises stand die Gemeinde so viel uns bekannt, immer in gutem Vernehmen. Daß Vorsteher von Privatinstituten eine „tiefen Abneigung“ gegen staatliche Aufsicht und Schulinspektoren „im Besonderen“ hegen können, ist sehr möglich und sogar begreiflich, aber in Münchenbuchsee ist kein Grund zu einer solchen vorhanden. Thatsache ist dagegen, daß die Verwerfung des Schulgesetzes in M. nur ein Glied in der Kette jener zerstörenden Einfüsse bildet, die seit Jahren von Hofwyl aus, aber nicht im Geiste des alten Zellenberg, sondern in ganz entgegengesetzter Richtung, die Gemeinde zu beherrschen suchen und leider, wie der 1. Mai beweist, nicht ohne Erfolg. Das ist die sach- und wahrheitsgetreue Erklärung des verneinenden Botums von M. Immerhin haben 179 „Ja“ gegen jene verderblichen Einfüsse Protest eingelegt. Auf diese stützen wir unsere Hoffnung für die Zukunft.

Eine ernste Frage der Zeit

brachte lebhaft die „Tagespost“ unter dem Titel: „Einiges von den Wegen, die nach Rom führen“ in Anregung, eine Frage, die früher oder später mit ganzer Macht auch bei uns ankommen dürfte. Es ist die Frage des konfessionellen oder konfessionslosen Religionsunterrichts in der Schule, bei uns

speziell des Verhältnisses zwischen Schule und Kirche. Wir theilen den interessanten Artikel, der in einigen Punkten allerdings vielleicht doch etwas zu gress aufträgt, unsern Lesern mit; es ist Stoff zum Nachdenken darin.

Wir sagen: es ist einer der Wege, die nach Rom führen, wenn man die Schule der Kirche unterordnet; von dieser kirchlichen Bevormundung die Schule zu befreien, darauf war schon das Augenmerk der Dreifitzer Liberalen gerichtet. Aber wie steht es heutzutage damit? — Der § 17 des Schul-Organisationsgesetzes vom Jahr 1856 macht es den Ortsgeistlichen zur Pflicht, „wie bisher“, eine ihrer Stellung angemessene Aufsicht über die Schulen zu üben. Mit diesem „wie bisher“ sollte vielleicht auf die Bestimmungen der Predigerordnung von 1824 hingewiesen sein, welche dem Pfarrer unter Anderm auch die Aufsicht über den „sittlichen Wandel“ des Schulmeisters zur Pflicht macht? Wir wissen sehr wohl, daß der Regierungsrath in dem Reglement über die Obliegenheiten der Volkschulbehörden jenen § 17 des Gesetzes in einer die Selbstständigkeit der Schule möglichst sicherstellenden Weise interpretirt hat; aber was könnte nicht umgekehrt eine konservative Regierung aus einem solchen Gesetzesparagraphen alles ableiten! — Ferner: den Religionsunterricht in den Schulen ertheilen nicht die Geistlichen, sondern die Lehrer. Man sollte deshalb meinen, auch über diesen Unterrichtszweig bestimme einzig die staatliche Schulordnung. Keineswegs. Dafür hat schon die Fünfziger Periode in ihrem Kirchenverfassungsgesetz von 1852 gesorgt: Der Religionsunterricht in der Schule (nicht bloß, wogegen wir nichts einzubinden hätten, der Konfirmandenunterricht) und die Approbierung der für denselben zu verwendenden Lehrmittel ist daselbst für eine „innere Kirchenangelegenheit“ erklärt, d. h. für eine solche, über welche die Staatsbehörden von sich aus gar nichts zu beschließen und zu entscheiden haben, sondern die Beschlussfassung und Antragstellung jenes vortrefflichen, für das Gedeihen unserer Landeskirche so sonderlich heilsamen Instituts, welches man Kantonssynode nennt, abwarten müssen. Das neue Primarschulgesetz hat, was diesen Punkt anbetrifft, keinen Fortschritt gebracht; es weiß bekanntlich noch nichts von konfessionell gemischten Schulen, sondern kennt — ein Standpunkt, über welchen man nicht nur in anderen Kantonen der Schweiz, sondern auch in deutschen Staaten schon lange hinaus ist — nur reformierte und katholische Schulen. Der Lessing'sche Satz, daß wir zuerst Alle Menschen, und dann Christen oder Juden, Reformierte oder Katholiken, Freidenker oder Orthodoxe u. s. w. seien, gilt in der Berner Staatspädagogik noch zur Stunde nicht. In den reformierten Schulen, schreibt dementsprechend das neue Gesetz vor, soll evangelisch-reformierte, in den katholischen römisch-katholische Religionslehre gelehrt werden; wer die Letztere bestimmt, sagt uns das Concil, und wer anders soll darüber urtheilen, welches in der reformierten Landeskirche der rechte Lehrbegriff sei, als wieder jene höchst vortreffliche Kantonssynode, welche schon vor dem Concil mit dem Anathematiren der Reformer begonnen hat? Hüte dich in Zukunft, Schulmeisterlein, zu lehren, was die Kantonsynode nicht für orthodox gelten läßt, oder zu schweigen von dem, was sie für ein wesentliches Stück des rechten Glaubens hält; gestützt auf das Kirchengezetz von 1852, auf das Schulorganisationsgesetz von 1856, auf das neue Primarschulgesetz von diesem Jahre des Heils und des Concils, wird man dich dafür zur Verantwortung ziehen und dir eine praktische Belehrung darüber geben, wie im Kanton Bern die in der Verfassung gewährleistete Trennung des Schulwesens vom Kirchenwesen in Wahrheit aussehe! (Die nächsten vier Jahre kaum! D. R.)

Es gibt bekanntlich Geistliche und Weltliche, welche Manches, was die Mehrheit der Kantonsynode für die einzige rechte Lehre ansieht, nicht für wesentliche Stücke des christlichen Glaubens halten und dessenungeachtet ihr gutes Recht be-

haupten, innerhalb der reformierten Landeskirche zu stehen und zu wirken. Es ist ebenso bekannt, daß auch unter denen, die sich für einzig rechtgläubig ausgeben, über nicht wenige wichtige Fragen des christlichen Glaubens große Meinungsverschiedenheiten bestehen: auch sie bleiben, trotz ihres dogmatischen Haders, in der nämlichen Kirche zusammen. So wenig es auch eine hohe Syriode gerne sehn oder Wort haben mag, so herrschen also doch innerhalb der Kirche so wesentliche dogmatische Differenzen, daß, was der Eine lehrt, dem Anderen ein Greuel des Unglaubens oder des Aberglaubens ist, oder umgekehrt. Wie unter den Hirten, ist es natürlich auch unter uns Schafen. Ich meinerseits würde mein Kind unter Umständen lieber einem aufgeklärten katholischen oder jüdischen Lehrer in den Religionsunterricht schicken, als einem orthodoxen Eiferer, der sich gleich mir zu den Reformirten zählt, aber das, was das Kind von seinen Eltern hört, in der Schule verkehrt und bekämpft; und ähnlich mag es umgekehrt andern Eltern gegenüber Lehrern oder Geistlichen gehen, welche der freien Theologie huldigen. Die Freiheit des Bekenntnisses, deren wir uns auch innerhalb unserer Kirche rühmen, sollte in solchen Fällen Eltern die Möglichkeit offen lassen, ihre Kinder einem derartigen, unter allen Umständen ihrer religiösen und sittlichen Entwicklung Gefahr drohenden Zwiespalt zu entziehen. Keineswegs. In einem solchen Falle macht der Staat seinen Schulzwang geltend und nur durch Austritt aus der Landeskirche kann, so bestimmt es das im Jahre des Concils in Kraft getretene neue Primarschulgesetz für den Kanton Bern, der Vater sein Kind einer solchen unheilvollen Einigung des jugendlichen Gewissens entziehen. Hier in dieser Gemeinde mußt du, wenn du ein Reformer bist, aus der Landeskirche ausscheiden, weil Pfarrer und Schullehrer zur kirchlichen Rechten gehören; dort, in einer andern Gemeinde, mußt du dich von der Landeskirche lossagen, weil Pfarrer und Schullehrer Reformer sind und du einen Reformer für einen Ungläubigen hälst. Aber im einen wie im andern Falle können eine Menge Anderer, welche deine religiösen Überzeugungen theilen, in der Landeskirche bleiben, ja geistliche Funktionen der Landeskirche beibehalten! — So sieht, nach dem neuen Primarschulgesetz, die Bekenntnissfreiheit innerhalb der reformierten Schule und Kirche aus; so wie die beiden Hirten der Gemeinde, der in der Kirche und der in der Schule, glauben, so muß auch die Heerde glauben — oder, wer das nicht will, mag aus der Kirche ausscheiden. Dieser Meinung ist auch das Concil in Rom, nur haben es die Katholiken doch insofern noch etwas bequemer, als überall der gleiche Glauben vorgeschrieben ist, während bei uns in jeder Gemeinde sich ein besonderer Papst erheben kann. Aber mit Hülfe der Synode können wir's wohl auch dahin noch bringen, daß vorerst in der Kirche und dann, nach obigen Gesetzen, auch in der Schule (?) die gehörige dogmatische Einstimmigkeit hergestellt und kein Missston mehr gehört werde.

Zur I. obligatorischen Frage.

Die Kreissynode von Aarberg hat hinsichtlich der ersten obligatorischen Frage, die Schulinspektion betreffend, folgende 3 Thesen, die wir noch mittheilen, einstimmig angenommen:

1) Die Schulinspektion soll nach drei Seiten hin einwirken; erstlich soll sie Schüler und Lehrer anregen, aufmuntern und anspornen; dann soll sie dem Lehrer und namentlich dem Anfänger die nötigen Winke und Belehrungen geben; endlich hat sie den Stand der Schule ihrem ganzen Umfange nach zu ermitteln und festzustellen.

2) Zu diesem Zwecke soll jede Schule jährlich wenigstens einmal und sonst so oft als möglich vom Schulinspектор besucht werden und zwar in der Weise, daß während einem Turnus von zwei Jahren jeweilen eine formliche Inspektion

nach allen Richtungen vorgenommen wird, zu welcher im Voraus die Behörden eingeladen werden und auch nach Verlangen ein schriftlicher Bescheid ausgestellt wird.

3) Die übrigen Besuche beschränken sich einerseits auf theilweises Unterrichten und Anhören des Unterrichts und anderntheils auf Prüfungen in einzelnen Fächern und Richtungen, wo dann jeweilen nach der Schule die gemachten Wahrnehmungen mitgetheilt und die nöthigen Winke und Räthe gegeben werden können.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsrath'sverhandlungen. Izgr. Elise Benteli von Bern erhielt vom Regierungsrath in allen Ehren die befuß ihrer Ausbildung in der Malerei verlangte Entlassung von ihrer Lehrstelle an der Einwohnermädchenschule in Bern.

Zu Aufbesserung der Lehrerbesoldung wurde der Staatsbeitrag an die Sekundarschule in Kirchberg von Fr. 3340 auf Fr. 3467 erhöht.

Der neue Grosser Rat h., in dem die liberale, fortschrittliche Richtung eine bedeutende Majorität besitzt, hat in seiner Sitzung vom 8. Juni auch einen überwiegend liberalen Regierungsrath gewählt, in welchen zu den bisherigen Mitgliedern Weber, Kummer, Kilian, Kurz, Hartmann, Polissaint und Karlen neu eintreten werden Generalprokurator Teuscher in Bern und Professor Bodenheimer in Brüntrut. Wir begrüßen diese Wahlen im Namen der Schule mit Freuden, da sie eine sichere Bürgschaft dafür bieten, daß sich unser Schulwesen auch in der neuen Legislaturperiode einer ungetheilten Aufmerksamkeit, Unterstützung und Förderung von Seite der h. Behörde zu erfreuen haben wird.

Langenthal. Der „Oberaarg.“ bringt folgenden kurzen Bericht über das Examenfestchen der Sekundarschule:

Montags den 16. Mai reiste unsere Schule, begleitet von dem Lehrerpersonal und einigen Vätern von Schülern mit dem frühesten Bahnzug nach Schinznach. Es war im Ganzen die ansehnliche Schaar von 134 Kindern mit einem Generalstab von 11 Erwachsenen, die Knaben militärisch gekleidet mit Fahne und Tambour, die Mädelchen schmuck und bunt wie die vielfarbigsten Maiensproßlinge. Die Fußwanderung ging über die Habsburg mit ihrer schönen Aussicht auf die an geschichtlichen Erinnerungen so reichen Punkte Böckberg, Brugg, Königsfelden, Windisch (Vindonissa), Birr (Pestalozzi), Braunegg (Gefzler), auf den schlosserreichen Aargau, das malerische Aar-, Limmat- und Neußthal, die Lägern, den Schwarzwald und die Silberwand unseres Schweizeralpenpanzres. Auf Habsburg wurde das mitgebrachte Mahl verzehrt, gesungen und die Augen geweitet an der herrlichen Frühlingsgottespracht. Dann wurde die Wanderung fortgesetzt über Dorf Habsburg, Schärz, Lupfig, Birr, Neuhof und dann an der Nordseite des Kestenberges hinan zur Burg Braunegg, wo zweite Rast gehalten wurde. Von hier durch die kaum sprossenden Neben hinunter nach Dorf Braunegg, Othmarsingen und Lenzburg. Die schwüle Mittagshitze versuchte zwar, ihre lähmende Wirkung auf die jungen Wanderer zu üben, allein Trommelschlag und Marschgesang ließen die Müdigkeit nicht aufkommen. Wohleneschwyl (Bauernschlacht) seitwärts vorbei ging's rüstig dem Mittagsmahl Lenzburg zu, dessen hochragende Burg aus der Ferne als Signal winkte. Wie die ganze Wanderung heiter verlief, so fröhlich gestaltete sich auch das Mittagsmahl im Löwen, besonders als dem Erbsmues ein freundlicher ungenannter Geber aus der Stadt der jungen Schaar eine Weinspende von 30 Maaf Schloßberger zusandte, welcher dann in zweimaliger Ration vertheilt, sprühendes Leben in die müden Glieder goß, das sich denn namentlich im Tanz befundete. Über Niederlenz hinab wurde Willegg erreicht, wo der Bahnzug uns wieder aufnahm und

nach einem fröhlich verlebten, durch keinen Unfall getrübten, vom Wetter bis zum letzten Augenblick begünstigten Tage heimwärts führte.

Thun. Nachdem wir in letzter Nummer die Polemik über die Homöopathie geschlossen, da jede Partei zwei Mal zu Worte gekommen, sind uns noch verschiedene sachbezügliche Meinungsausserungen zugekommen. Wir können aber die Debatte über einen dem Schulblatte fern liegenden Gegenstand unmöglich weiter führen und beschränken uns deshalb darauf, einzig noch dem Verfasser des Artikels in Nr. 14 für sein kurzes „leutes Wort“ Raum zu gestatten, um damit die, wir sagen noch einmal, unerquickliche Diskussion definitiv zu schließen. Die in Folge derselben gewonnenen Lehren werden wir zu verwerthen wissen.

Die Red.

Mein letztes Wort gegen den Homöopathen. Das habe ich zum Voraus gesagt, daß ich beschimpft werde, wenn ich mich mit einem Homöopathen einlässe. Jedoch kann ich mich sehr gut trösten mit dem Gedanken, daß es dem verehrten und hochgebildeten Mediziner Professor Dr. Munkt in Bern nicht besser ergangen, als er die Homöopathie charakterisierte. Auch mache ich der „Wahrheitsliebe“ und dem Scharfum meines ehrenwerthen Homöopathen mein Kompliment; denn er hat herausgefunden, wer sage: „Der Glaube macht selig, gesund, und rentirt auch“ — der verräthe einen „gemeinen Sinn“ und eine „schmutzige Denkweise“. Das heißt doch wohl so viel als: „Wer die Wahrheit sagt, oder wer den Unrat angreift, ihn zu beseitigen, der hat einen gemeinen Sinn“. Denn daß der Glaube wirklich rentirt, das konnte man schon im Jahrhundert der Abläffrämerie, nicht erst in dem der „Unschärkeerklärung“ wissen und erfährt es auch an manchem „Wunderdoktor“! Ich wünsche der Homöopathie Glück zu solchen Vertretern.

Türkei. Seit einigen Jahren hat das Interesse für die öffentliche Erziehung einen gewaltigen Aufschwung genommen. Die Überzeugung, daß nur auf Grund einer tüchtigen Bildung der Classe das Glück der Völker erblühen könne, dringt immer siegreicher vor und erzeugt einen edlen Wettkampf der Nationen zur Hebung der Volksbildung. Selbst die Pforte rückt ernsthaft in die Linie, wie das Gesetz über den öffentlichen Unterricht hinlänglich beweist, welches sie in 198 Artikeln letztthin veröffentlicht hat. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende: Die öffentlichen Schulen des Reiches sollen fünferlei Art sein: Elementarschulen, höhere Elementar- und Vorbereitungsschulen, Lyceen und Spezialschulen. Jedes Stadtviertel und jedes Dorf soll eine Elementarschule besitzen, und wenn die Bevölkerung eine gemischt ist, eine solche für die Mohamedaner, eine andere für die übrige Bevölkerung. Die Kinder sollen in den Religionsbüchern ihrer Sekte unterrichtet werden. Die Zeit des obligatorischen Schulbesuches ist auf vier Jahre festgesetzt, für Mädchen vom sechsten bis zum zehnten, für Knaben bis zum elften Lebensjahre. Ausnahmen in besonderen Fällen gestattet Art. 13. Eine höhere Elementarschule ist auf Kosten des Bezirkes in jeder Stadt von 500 Häusern zu errichten. Der Kursus wird ebenfalls ein vierjähriger sein, er umfaßt türkische, persische und arabische Sprachlehre, Arithmetik, Buchführung, Geographie, Geschichte, Geometrie und eine Volksprache. Knaben und Mädchen sollen nicht zusammen unterrichtet werden. Bis Lehrerinnen zu erlangen sind, sollen die Mädchen von würdigen Lehrern im höheren Alter unterrichtet werden. Die Vorbereitungsschulen sollen Mohamedanern und andern Religionen gleich zugänglich sein. Der dreijährige Kursus soll französische Sprache, politische Ökonomie und Naturgeschichte umfassen. Diejenigen türkischen Unterthanen, welche eine Prüfung in den Vorbereitungsschulen bestanden haben, sollen für drei Jahre als Pensionäre in dem Lyceum, das sich in der Hauptstadt jedes Bezirkes befindet, aufgenommen werden. Die höchste Klasse der Unterrichtsan-

halten schließt eine Normalschule, die höhern Schulen für Künste und Wissenschaften und die Universität in Konstantinopel in sich. Die Normalschule, welche die Bestimmung hat, Lehrer heranzubilden, die alle türkische Unterthanen sein müssen, soll hundert Studirende zu gleicher Zeit enthalten, die mit Maturitätszeugnissen von den niedern Anstalten versehen sind. Ein ähnliches Institut soll Lehrerinnen liefern. Die Universität soll drei Fakultäten haben, schöne Wissenschaften, Jurisprudenz und physische Wissenschaften. In der Hauptstadt wird ferner ein Unterrichtsrath und in jedem Bezirke eine wissenschaftliche Kommission eingesetzt werden. Das Gesetz enthält schließlich auch Bestimmungen für die Kontrolle der Privatunterrichtsanstalten.

Zur Theilnahme an dem Wiederholungskurse, welcher vom 4. bis zum 16. Juli im Seminar zu Hindelbank stattfindet, haben sich 39 Lehrerinnen gemeldet. Von diesen sind die folgenden 25 von der Erziehungsdirektion als Theilnehmerinnen bezeichnet worden:

1. Jgfr. R. Egger in Herzogenbuchsee.
 " A. M. Courad in Gondiswyl.
 " M. Hegg in Hettiswyl.
 " E. Schlip in Mülchi.
 " E. Sot in Melchnau.
 " E. Hodler in Kirchberg.
 " E. Wälti in Ugenstorf.
 " M. Ubert in Hindelbank.
 " M. Zester in Béchigen.
 " E. Engeloch in Blumenstein.
 " M. A. Schmied in Rüeggisberg.
 " M. Trachsel in Bolligen.
 " A. Niklaus im Heimberg.
 " E. Felber in Pieterlen.
 " A. Bieri in Twann.
 " E. Niggeler in Ammerzwyl.
 " E. Lehmann in Brügg.
 Frau L. Hager-Schäppi in Zens.
 Gempeler-Schletti in Zweisimmen.
 2. Jgfr. E. Lehner in Wimmis.
 " M. Urwyler in Unterseen.
 " E. Schlegel in Matten bei Interlaken.
 " A. G. Friedli in Affoltern.
 " L. Külli in Huitwyl.
 " S. Lüthi in Langnau.

Versammlung

der

Kreissynode Seftigen

Freitag den 24. Juni 1870, Morgens 9 Uhr, im Saale des Hr. Emch zu Kirchenthurnen.

Traktanden:

- 1) Vortrag: Die Gräser und ihre Bedeutung für die Landwirtschaft mit Vorweisung der wichtigsten Repräsentanten.
- 2) Behandlung eines Prosalesestüdes (Nr. 5, Seite 66 Oberklassenlesebuch) mit Schülern der III. Schulstufe.
- 3) Unvorhergesehenes.

Die Mitglieder werden freundlich gebeten, die Gesangbücher mitzubringen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind eingeladen, eine Stunde früher, um 8 Uhr, sich im Versammlungsort einzufinden zur Erledigung dringender Geschäfte.

Der Präsident der Kreissynode:
 Joh. Pfister.

Mahnung.

Die Referate über die erste obligatorische Frage (Inspektorat), welche bis Ende Mai in meinen Händen hätten sein sollen, sind noch nicht eingelangt aus den Kreissynoden Frutigen, Saanen, Nieder-Simmenthal, Bern-Stadt, Bern-Land, Schwarzenburg, Laupen und Delsberg. Die Säumigen, seien es die Präsidenten der Kreissynoden oder die Referenten, werden dringend aufgefordert, unverzüglich diese Referate einzusenden. Weitere Verzögerung würde Anzeige der Fehlaren an die Erziehungsdirektion zur Folge haben.

Von den Kreissynoden Frutigen, Nieder-Simmenthal, Bern-Stadt, Bern-Land, Schwarzenburg, Wangen, Fraubrunnen, Erlach, Büren, Neuenstadt, Courtelary, Münster, Delsberg, Freibergen, Bruntrut und Laufen ist mir noch keine Anzeige über die Wahl der Vorstände der Kreissynoden pro 1870—71 zugekommen. Ich ersuche um beförderliche Zusendung auch dieser Anzeigen, damit das Verzeichniß der Präsidenten der Kreissynoden rechtzeitig veröffentlicht werden kann.

Hindelbank, den 13. Juni 1870.

Der Präsident der Schulsynode:
 R. Grüter.

Kreissynode Signau

Montag den 27. Juni 1870, Morgens 9 Uhr, im Schulhause zu Langnau.

Traktanden:

- 1) Eine Physikstunde in der Volkschule. (Musteralterübung.)
- 2) Referat über die zweite obligatorische Frage.
- 3) Ein Meteorolog.
- 4) Unvorhergesehenes.

Zahlreichen Besuch erwartet

Der Vorstand.

Hauptversammlung des bernischen Kantonaltturnlehrer-Vereins

Samstag den 2. Juli, Morgens 9 Uhr,
im Café Widh (Probst), Schuplatzgasse, in Bern.

Traktanden:

- a) Verhältniß des Turnens zu den andern Unterrichtsfächern, wie es ist und wie es sein sollte;
- b) Aufstellung von Klassenzielen im Turnen für die drei Primarschulstufen mit besonderer Berücksichtigung der Sekundarschule.
- c) Rechnungspässation.
- d) Unvorhergesehenes.

Die Besprechung der beiden ersten Fragen ist für die Entwicklung des Turnens an unserer Volkschule — insbesondere im Hinblick auf den neuen Unterrichtsplan für Primarschulen — so wichtig, daß alle Lehrer, also auch die Nichtmitglieder des Vereins, zu den Verhandlungen dringend eingeladen werden.

Der Vorstand.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinder- zahl.	Bebildung.	Termi- nus.
Wimmis,	Sek.-Schl. 2 Stellen.	—	1600	30. Juni.
Wangen a. d. A.	M.-Arb.-Schule.	20	ges. Min. 18.	"
Mittelberg (Wynigen),	gem. Schule.	60	590	25.